



Regelung zum Übergang

Allgemeine Sprachwissenschaft

Studienstufe: Bachelor

Programmformat: Minor-Studienprogramm 30

Zulassung und Abschluss

Das Minor-Studienprogramm Allgemeine Sprachwissenschaft 30 ECTS Credits ist auslaufend, eine Neu- oder Wiederzulassung ist ausgeschlossen. Alle Leistungen für den Abschluss des Programms müssen spätestens per Ende Frühjahrssemester 2023 vollständig erworben worden sein.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Major-Studienprogramme bzw. Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.

Studienplan

Für das Bestehen des Bachelor Minor-Studienprogramms Allgemeine Sprachwissenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 30 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein.
 - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
 - Mind. 30% der Studienleistungen müssen benotet sein.
 - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
-



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

| Pflichtmodule alt | | | äquivalente Pflichtmodule neu | | | |
|--|---|------|-------------------------------|--|-----------------------------------|------|
| Modulkürzel | Modultitel | ECTS | Modulkürzel | Modultitel | Status | ECTS |
| Modulgruppe «Einführung Vergleichende Sprachwissenschaft» | | | | | | |
| 270101 | Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft | 6 | 272-001 | Grundlagen der Vergleichenden Sprachwissenschaft | erforderlich | 3 |
| | keine Entsprechung | | 272-006 | Phonologie und Phonetik | neues P-Modul, nicht erforderlich | 6 |
| | keine Entsprechung | | 272-005 | Wissenschaftliches Schreiben in der Linguistik | neues P-Modul, nicht erforderlich | 3 |
| | keine Entsprechung | | 272-002 | Morphologie | neues P-Modul, nicht erforderlich | 6 |
| | keine Entsprechung | | 272-004 | Syntax | neues P-Modul, nicht erforderlich | 6 |
| | keine Entsprechung | | 272-003 | Semantik und Pragmatik | neues P-Modul, nicht erforderlich | 6 |

Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.